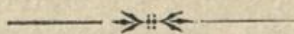


Pfälzisches Städteverfassungsgesetz

vom 15. August 1908.



Art. 1. Den pfälzischen Städten kann auf Antrag der Gemeindeverwaltung durch Königliche Entschliebung die Verfassung der städtischen Gemeinden rechts des Rheins sowie, neben dieser, die Kreisunmittelbarkeit verliehen werden.

Der Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abstimmenden Gemeindebürger. Die Abstimmung erfolgt nach öffentlicher Bekanntgabe des Antrags schriftlich zu Protokoll. Das Abstimmungsprotokoll ist innerhalb einer ausschließenden Frist zur Aufnahme der Unterschriften im Gemeindehaus aufzulegen.

Die Verleihung der Kreisunmittelbarkeit erfolgt nach Einvernahme des Landrats.

Art. 2. Für die pfälzischen Städte, denen die städtische Verfassung oder die Kreisunmittelbarkeit verliehen wird, treten alle gesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche die besondere Verfassung der städtischen Gemeinden sowie die Sonderstellung der kreisunmittelbaren Städte rechts des Rheins begründen oder mit dieser Verfassung oder Sonderstellung zusammenhängen.

An Stelle der Befugnis zur Annahme der rechtsrheinischen Landgemeindeverfassung (Art. 9 Abs. I Satz 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins) tritt für die pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung die Befugnis, zur pfälzischen Gemeindeverfassung zurückzukehren.

Die Einrichtung der Gemeindeeinnehmereien hat für die pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung fortzubestehen. Nähere Bestimmungen hierüber, dann für die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens überhaupt, bleiben der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten.

In den pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung kann der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten beschließen, die Beitreibung der Gemeindeumlagen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Gemeindegefälle selbst zu bewirken; er hat dabei alsdann die nämlichen Befugnisse wie das Rentamt in Bezug auf die Beitreibung der Staatsgefälle.

Im Bereiche von gesetzlichen Vorschriften, die nur für die Pfalz gelten, tritt in den pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung an Stelle der Zuständigkeit des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung die Zuständigkeit des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 3. Die Verleihung der Kreisunmittelbarkeit an pfälzische Städte erfolgt unter Aufrechterhaltung des Distriktsverbandes. Die Lösung dieses Verbandes kann nur auf Grund vorgängiger Vereinbarung der Beteiligten erfolgen. Bei der Beschlussfassung hierüber im Distriktsrate gelten die Vertreter der ausscheidenden Stadt nicht als dessen Mitglieder.

Bei Aufrechterhaltung des Distriktsverbandes gelten nachstehende besondere Vorschriften:

1. Bei der Wahl der distriktsgemeindlichen Vertreter zum Landrat (Art. 3 des Gesetzes, die Landräte betreffend, vom 28. Mai 1852) sind die Vertreter der kreisunmittelbaren Stadt im Distriktsrate nicht wahlberechtigt und die Bürger dieser Stadt nicht wählbar.
2. Die entsprechend gleiche Ausscheidung findet bei der Wahl der distriktsgemeindlichen Vertrauensmänner, Schärer und dergleichen statt. Ist die Zahl der Vertrauensmänner usw. nach der Einwohnerzahl der Distriktsgemeinde zu bestimmen, so kommt als solche die Zahl in Betracht, die sich nach Abzug der Einwohnerzahl der kreisunmittelbaren Stadt ergibt.
3. Der Art. 41 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege (G. u. B. Bl. 1902 S. 186) findet keine Anwendung.

Art. 4. Der Art. 29 Abs. 6 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (G. u. B. Bl. 1899 S. 470) tritt für die pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung außer Kraft.

Art. 5. Bei Verleihung der städtischen Verfassung an eine pfälzische Stadt treten für diese die Vorschriften über die Wahl der Gemeindebevollmächtigten und des Magistrats drei Monate vor dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Verleihung wirksam wird. Die ersten Erneuerungswahlen finden gleichzeitig mit den nächsten regelmäßigen Gemeindevahlen (Art. 176 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins) statt.

Besoldete Mitglieder des Gemeinderats treten mit ihren vertragsmäßigen Rechten in den Magistrat über. Unterliegen sie noch einer Wiederwahl, so erfolgt diese durch die Gemeindebevollmächtigten.

